

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 25. Mai 2000 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Ausführung des Mediendekretes vom 26. April 1999", abzugeben, hat am 4. Juli 2000 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, verschiedene Teile des Mediendekrets vom 26. April 1999 auszuführen.

So enthält der Entwurf Bestimmungen über :

- das Verfahren zur Erlangung einer Genehmigung für die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen (Artikel 2 bis 5);
- die Bedingungen und das Verfahren zur Erlangung einer Genehmigung für andere Dienste als Hörfunk- oder Fernsehdienste (Artikel 6 bis 12);
- das Verfahren zur Erlangung einer Genehmigung für die Errichtung oder Nutzung eines Kabelnetzes (Artikel 13 bis 16);
- das Verfahren zur Erteilung einer Konzession technischer Verbreitungsinfrastrukturen (Artikel 17 bis 19);
- das Verfahren zur Erlangung einer Genehmigung für die Nutzung eines Privatsenders (Artikel 20 bis 24);
- die Verpflichtung für Fernsehveranstalter, für den Schutz und die Veranschaulichung der deutschen Sprache sowie für die Veranschaulichung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu sorgen (Artikel 25 bis 27);

.../...

- die Verpflichtung für Privatsender, für die Aufwertung der Kultur und der Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen zu sorgen (Artikel 28);
- die Bezuschussung von Privatsendern hinsichtlich der Kosten des an der Erstellung von Nachrichten beteiligten Personals (Artikel 29 bis 32).

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Im ersten Absatz der Präambel wird auf die Bestimmungen des Dekrets vom 26. April 1999 hingewiesen, die eine Rechtsgrundlage für die Bestimmungen des Entwurfs bilden.

Es muß bemerkt werden, daß Artikel 24 des Entwurfs seine Rechtsgrundlage in dem im Lichte der allgemeinen Ausführungszuständigkeit der Regierung gelesenen Artikel 40, Nr. 5, des Dekrets findet. Weiter finden die Artikel 29 bis 32 des Entwurfs ihre Rechtsgrundlage in Artikel 49, § 3, des Dekrets.

Der erste Absatz der Präambel sollte deswegen um einen Hinweis auf die o.a. Dekretsbestimmungen ergänzt werden.

.../...

2. Nach dem ersten Absatz sollte ein neuer Absatz eingefügt werden, in dem auf den Erlaß der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Juli 1987 über die Anerkennung der freien lokalen Rundfunksender hingewiesen wird. Dieser Erlaß wird nämlich durch Artikel 33 des entworfenen Erlasses aufgehoben.

3. Im vierten Absatz der Präambel sollte das Datum des Beschlusses der Regierung über den Antrag auf Begutachtung durch den Staatsrat innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat besser ausgelassen werden. Dieses Datum stimmt nämlich nicht mit dem Datum überein, an dem der Begutachtungsantrag dem Staatsrat zugesandt wurde.

4. Im fünften Absatz der Präambel sollte nicht nur das Datum, sondern auch die Nummer (L. 30.214/3) dieses Gutachtens angegeben werden.

Artikel 2

Die Verfasser des Entwurfs könnten erwägen zu präzisieren, daß der Antrag bei der Regierung einzureichen ist (1).

(1) Siehe Artikel 2, § 2, Nr. 4, des Dekrets vom 26. April 1999.

Dieselbe Bemerkung gilt für die Artikel 7, 13, 17 und 20 des Entwurfs (1).

Artikel 5

In dieser Bestimmung wird die Möglichkeit, dass der Medienrat innerhalb der Frist von drei Monaten kein Gutachten abgibt, nicht im Betracht genommen. Gemäß Artikel 54, § 2, Absatz 2, des Dekrets vom 26. April 1999 gilt das Gutachten in diesem Fall als abgegeben.

Den Verfassern des Entwurfs wird vorgeschlagen, den Artikel folgendermaßen abzufassen :

"Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Medienrats oder nach Ablauf der in Artikel 54, § 2, Absatz 2, des Dekrets erwähnten Frist stellt die Regierung dem Antragsteller ihre Entscheidung zu.".

Diese Bemerkung gilt auch für die Artikel 10, 16 und 23 des Entwurfs.

Artikel 6

Gemäß Nr. 1 muß die juristische Person, die eine Genehmigung beantragt, ihren Sitz in Belgien haben.

(1) Siehe die Artikel 19, 20, § 2, Nr. 2 , 32, § 1, bzw. 39, § 1, Absatz 1, des Dekrets vom 26. April 1999.

Wenn diese Bestimmung eng ausgelegt wird, ist ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des EG-Vertrags hinsichtlich des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit fraglich. Von einer Unvereinbarkeit mit diesen Bestimmungen könnte aber nicht die Rede sein, wenn man davon ausgehen kann, daß der Sitz sich in Belgien befinden muß, in dem Sinne wie in Artikel 2, § 2, Nr. 2, des Dekrets vom 26. April 1999 bestimmt wird.

Die Bestimmung unter Nr. 1 sollte deshalb am besten in diesem Sinne präzisiert werden.

Artikel 14

Dem zweiten Absatz zufolge kann die Regierung weitere Dokumente anfordern, aus denen ersichtlich wird, daß der Antragsteller die "in Artikel 20, § 2, Nummer 1, des Dekretes angeführten Bedingungen erfüllt".

In Artikel 20, § 2, Nr. 1, des Dekrets wird nur eine Bedingung erwähnt. Man ersetze deshalb die Wörter "angeführten Bedingungen" durch "angeführte Bedingung".

Die Wörter "angeführten Bedingungen" können jedoch in der Mehrzahl bleiben, wenn nicht nur auf Nr. 1, sondern auch auf Nr. 2 des Artikels 20, § 2, des Dekrets hingewiesen wird.

Zu diesem Punkt müssen die Verfasser des Entwurfs eine Wahl treffen.

.../...

Artikel 19

In Absatz 2 wird bestimmt, welche Angaben die Regierung berücksichtigen muß, wenn es mehr als einen Kandidaten für die Konzession ein und derselben technischen Verbreitungsinfrastruktur gibt.

Diese Bestimmung ist eine bloße Wiederholung dessen, was bereits in Artikel 32, § 1, Absatz 2 (nicht : Absatz 1), des Dekrets vom 26. April 1999 bestimmt wird. Absatz 2 des Artikels 19 kann deshalb ohne weiteres ausgelassen werden.

Artikel 30

Die verschiedenen Bedingungen, die in diesem Artikel festgelegt werden, könnten in Form einer Aufzählung formuliert werden. In diesem Fall ist der einleitende Satz wie folgt abzufassen :

"Um für die Bezuschussung in Betracht zu kommen, muß der Privatsender folgende Bedingungen erfüllen :".

Artikel 31

Der zweite Satzteil sollte besser ausgelassen werden. Die Regierung braucht sich nämlich nicht selbst zur späteren Verabschiedung eines Erlasses zu ermächtigen.

.../...

Artikel 34

Anscheinend gibt es keinen Grund, um von der gewöhnlichen Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens von Erlassen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abzuweichen.

Dieser Artikel kann deshalb ausgelassen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	W. DEROOVER,	Vorsitzender,
		D. ALBRECHT,	Staatsräte,
		P. LEMMENS,	
		A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz-
		H. COUSY,	gebungsabteilung,
Frau	:	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. VAN NIEUWENHOVE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS

W. DEROOVER

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.